

Name, Vorname

19.02.2022

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078-STR1...

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 07/12/1.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/12/3.....die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

## A. Materiell-rechtlicher Gutsachten

Zu prüfen ist, ob sich Miroslav Papic (P) einer Straftat zu Lasten von Alfred Kandiz (K), Josef Baldeau (B), PB Mann (PB M) oder PB Kappel (PB K) hinreichend verdächtig gemacht hat, § 170 I StPO. Ein hinreichender Tatverdacht liegt bei einer überwiegenden Verurteilungswahrscheinlichkeit vor.

### Tathkomplex 1: Entwendung des Taxis

I. P könnte einer Diebstahls in besonders schwerem Fall zu Lasten von K gemäß § 242 I StGB i.V.m. § 243 I 2 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig sein, indem er das Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen „HH-AK 113“ auftrat und dieses unter Überwindung einer Wegfahrsperre entwendete.

#### 1. Tatbestand

##### a. Objektiver Tatbestand

aa. Bei dem Taxi des Zeugen K handelt es sich um eine für P fremde bewegliche Sache.

bb. Frage ist, ob P das Taxi weggenommen hat. Wagnahme meint den Besitz fremden und die Befindung neuen gewahrsams. Ursprünglich stand das Taxi zumindest im generellen Gewahrsam des K, da dieser wusste, wo er

guter Aufbau!

sein Taxi zuletzt abgestellt hatte. P könnte neuen Gewohnheiten beginnen haben, indem er mit dem Taxi wegfährt. Nach seiner Einlassung vom 13.09.2018 bestreitet P allerdings selbst mit dem Taxi ausgefahren zu sein. Er gibt an, eine Bekannte von ihm habe das Taxi gefahren.

Diese Einlassung ist jedoch nicht glaubhaft, sondern scheint eine reine Schutzbehauptung zu sein. Der Beweis seiner Täterschaft wird aufgrund verschiedener Beweismittel im Rahmen einer Hauptverhandlung wahrscheinlich erbracht werden können.

Hierfür sprechen zunächst die übereinstimmenden Zeugenaussagen von PB Yildiz (PB Y) und PB Franke (PB F).

Diese geben an im Rahmen der Verfolgungsjagd am Steuer des Taxis einen jungen Mann gesehen zu haben. Am Unfallort sahen sie einen jungen Mann aus dem verunfallten Taxi steigen. Eine weitere Person habe sich nicht im Taxi befunden. Der junge Mann sei auch auf der Fahrerseite ausgestiegen. Ferner habe er einen Lederhandschuh getragen. Dieser wurde später zusammen mit anderem typischen Einbruchswerkzeug im Taxi gefunden. Außerdem fanden sich ausweiglich eines Sicherverständigungsaufklebers zu 99,9% DNA-Spuren des Besitzers auf dem Handschuh sowie einen Schraubendreher. Es fanden sich auch deutliche Aufbruchsspuren am Taxi. Dies lässt die Einlassung von P nicht glaubhaft erscheinen, da er angab, ~~das Taxi~~ mit seiner Mit dem Taxi von seiner Bekannten

lediglich abgeholt worden zu sein. Hiergegen spricht aber nicht nur, dass ein Herrenhandschuh gefunden wurde, sondern auch, dass nach der Aussage von der Zeugin Petersen, der P nie Begleitung hatte und wäre abgeholt wurde.

In dem P mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit dem Taxi wegfahr hat er eigenen Gewahrsam begründet. Dies gescheh durch Bruch, weil ein Einverständnis des Bereitstehenden K nicht vorliegt.

#### b. Subjektiver Tatbestand

aa. P handelte auch vorsätzlich, fikt SfB. Dies lässt sich aus den objektiven Umständen der Tat schließen.

bb. Er handelte auch mit dauerhaften Enteignungsversäte sowie zumindest vorübergehender Anreignungsabsicht, mithin mit der erforderlichen Zerlegungsabsicht.

2) (P) Alkohol

2. P handelte ebenso rechtwidrig sowie schuldhaft.

3. P könnte das Regelbeispiel aus § 243 I 2 Nr. 2 Alt. 2 IfB verwirklicht haben. Hierfür müsste er eine Schutzwürdigkeit überwunden haben, die das Taxi gegen Wegnahme besonders sichern sollte. P hat die Wegfahrsperre des Fahnecks durchbrochen. Mithin ist das Regelbeispiel aus § 243 I 2 Nr. 2 Alt. 2 SfB erfüllt.

Darüber hinaus könnte P das Regelkreisprinzip aus § 243 I 2 Nr. 1 StGB verwirkt haben, indem er die vordere ~~Abrolltür~~  
Tür der Fahrerseite mit einem Schraubendreher gewaltsam öffnete. Hierfür musste er in einen umschlossenen Raum eingebrochen sein.

Ein umschlossener Raum ist jedes Raumgebilde, das dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden und das mit Vorrichtungen zur Abwehr des Eindringens unbefugter umgeben ist. Ein Taxi kann von Menschen betreten werden und ist im verschlossenen Zustand zur Abwehr des Eindringens unbefugter geeignet. Das Taxi ist folglich ein umschlossener Raum i.S.d. § 243 I Nr. 1 StGB.

etwas los

Einbrechen meint die Aufführung einer Umschließung durch gewaltsame Beseitigung eines entgegenstehenden Hindernisses. Durch das Auffinden von Schraubendreher und Handschuh mit DNA-Spuren des P und dem Bekleidungsstaub, das angibt, dass das Taxi durch einen Schraubendreher oder einen ähnlichen Gegenstand gewaltsam geöffnet wurde, ist es überwiegend wahrscheinlich, dass P in das Taxi eingebrochen ist.

#### 4. Zwischenergebnis

✓ T ist hinreichend verdächtig, sich gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 2 StGB straffbar gemacht zu haben.

II. Indem P nach den getroffenen Feststellungen, die Fahrerfehler aufgebrochen hat sowie die Feindseligkeit herausgerissen hat, ist er auch nach § 303 I StGB hinreichend verächtlich. Der Strafantrag (§ 303c StGB) ist gestellt.

### Tatkomplex 2: Unfall

gut

I. P könnte des Mordes gemäß § 211 I, II Ver. 4, 5, 7, 9 StGB zu lasten von B hinreichend verächtlich sein, indem er mit dem Taxi, in welchem B befördert wurde, unbremst und mit hoher Geschwindigkeit kollidierte. ... und dieser Verstoß

#### 1. Tatbestand

##### a. Objektiver Tatbestand

aa. Der Tod eines anderen Menschen, nämlich des B, ist eingetreten. Die Täterschaft des P ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisbar. Dies folgt insbesondere aus den Zeugenaussagen von PB Y und PB F, die den P als Fahrschüler an der Ampel sowie am Unfallort gesehen haben.

jut

bb. Es könnten die objektiven Mordmerkmale der Heimtücke und des gemeingefährlichen Mittels gegeben sein.

(1) Heimtücke meint die bewusste Ausnutzung der auf der Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tötung keines Angriffs versieht. Dafür, dass sich B im Zeitpunkt der Kollision keines Angriffs versch. spricht, dass das Taxi, in dem sich B befand bei grünlicht in eine Kreuzung einfuhr. Zudem war B nur Fahrgärt und hatte daher den Verkehr nicht genau im Blick. Selbst der Fahrer gibt aber an, dass das ~~Wieder~~ von P gefahrene Taxi „quasi entgegen geflogen“ kam. Auch das Sachverständigenurteil zur Geschwindigkeit spricht für eine Arglosigkeit des B. Demzufolge ereignete sich die Kollision nach vor Ablauf der als angemessen zuzubilligenden Verspätzeit und vor jeglicher Bremsreaktion des Taxifahrers. Hieraus lässt sich schließen, dass der Unfall derart schnell und unerwartet kam, dass sich die Insassen des bei grün fahrenden Taxis eines Angriffs noch gar nicht versahen.

eher fraglich

Infolgedessen war B auch wehrlos. P handelte ebenfalls mit Ausnutzungsbewusstsein. Dies ist der Fall, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit in ihrer Bedeutung für die Leye der angegriffenen Person erkennt, sodass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit abwehren Menschen zu überraschen. P war sich bewusst, dass die Fahrgästeinsassen eines kollidierenden Autos ahnungslos waren, was aus den Umständen der Tatbegehung folgt. Er handelte außerdem in feindlicher Willensrichtung.

(2) Die Tatbegehung könnte auch unter Anwendung gemeingefährlicher Mittel erfolgt sein. Gemeingefährlich

ist ein Tatmittel, wenn es durch seine konkrete Anwendung im Einzelfall eine abstrakte Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen mit sich bringt. Durch die Verwendung des gestohlenen Taxis als Tatmittel könnte aufgrund der Unkontrollierbarkeit und den Gesamtumständen eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen bestanden haben. Hierfür spricht, dass im Straßenverkehr besondere Risiken bestehen und ein Unfall häufig zu weiteren Unfällen führt, da eine unerwartete Verkehrslage aufgrund der Unübersichtlichkeit auch andere Fahrzeugführer kollidieren lassen kann. Hinzu kommt hier, dass der Unfall innerorts stattfand und laut den Zeugenaussagen reger Verkehr von Autos, Fahrrädern und Fußgängern bestand. Zwar kam es vorliegend „nur“ zu einer kontrollierten Gefahr bzw. einem Schaden für die Insassen des mitverunfallten Taxis. Maßgeblich ist aber eine abstrakte Gefahr. Diese bestand angesichts der zahlreichen Roffelheitstreppen, der extremen Geschwindigkeitsunterschreitung und des dichten Verkehrs auch bei restriktiver Auslegung der Mordmerkmale für eine unbestimmte Anzahl von Personen.

#### b. Subjektiver Tatbestand

aa. Problematisch ist, ob P mit Tötungsversatz handelte. Eine Abgrenzung zwischen bewusster Fehlässigkeit und bedingtem Vorsatz hat aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Tatsumstände zu erfolgen. Angesichts einer natürlichen Hemmschwelle zur Tötung einer

Vehr gut!

anderen Menschen sind an den diesbezüglichen Nachweis  
strenge Maßstäbe zu stellen. Vorliegend lassen eine  
Reihe von Indizien den Schluss auf Tötungsversuch des  
P zu.

Dies folgt zunächst daraus, dass besondere gefährliche  
Handlungen auf das Inkaufnehmen des Tötungsversuches  
schließen lassen. Die Zeugenaussagen und Sachverständigen-  
gutachten zeigen, dass P mehrfach über rollielt fuhr,  
die zulässige Höchstgeschwindigkeit um beinahe das dreifache  
und knapp 100 km/h überschritten hat, im Gegenverkehr  
fuhr und rechts überholte. Damit hat P eine Vielzahl  
großer Verkehrsverstöße begangen, die eine außergewöhnliche  
Sicherheitslage hervorgerufen haben.

Außerdem raste P ungebremst in das kollidierende Fahrzeug.  
~~obwohl~~ Zudem fuhr er ohne Fahrerlaubnis und bei  
sichelten Sichtverhältnissen, was dafür spricht, dass  
ihm der Eintritt eines fahrtretenden Unfalls gleichgültig  
war. Dies ergibt sich auch daraus, dass er eine  
erhebliche Strecke von 5,6 km auf diese Weise fuhr,  
obwohl es zwischendurch bereits mehrfach beinahe zu  
schweren Unfällen gekommen war.

Letztlich spricht auch der Umstand, dass er im alkoholisierten  
Zustand fuhr dafür, dass ihm die Folgen für andere  
völlig gleichgültig waren. Ausweislich der Sachverständigen-  
gutachten hatte P im Tatzeitpunkt 1,17% Alkohol im Blut.

Die Blutentnahme war gemäß § 181a StPO auch ohne Einwilligung des P zulässig. Da eine Straftatkeit gemäß § 31c I Nr. 1 lit. a) StGB nahe lag, war gemäß § 181a II 2 StPO hierfür auch keine richterliche Anordnung erforderlich, sodass die Blutprobe verwertbar ist.

Gegen den Tötungsvorschlag könnte sprechen, dass er selbst bei einem Unfall mit erheblichen Verletzungen rechnen musste.

Dass ihm dies aber nicht von primären Interesse war, lässt sich auch daran erkennen, dass er nach dem Unfall trotz schwerer Verletzungen sich nicht helfen ließ, sondern zu fliehen versuchte. Bewusstseinsdominante war für P der Polizei um jeden Preis zu entkommen. Dies ergibt sich auch daraus, dass er die rote Ampel durchfuhr, als er von einem Polizisten angesprochen wurde.

Die genannten Indizien lassen sich insbesondere durch die Sachverständigengutachten sowie die Zeugenaussagen des PBF, des PB y, der B und des K nachweisen. Sie lassen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf einen Tötungsvorschlag des P zu.

### II. Subjektive Mordmerkmale

(1) P könnte mit Verdeckungspabsicht gehandelt haben. Als zu verdeckende Straftat kommt ~~der Diebstahl~~ der vorangegangene Diebstahl, die sachbeschädiglich sowie eine Straftatheit nach § 31c I StGB in Frage. Die

gute Argumentation;  
noch konkreter e)  
welche Handlung  
sich Ihre Maßnahmen  
beziehen

Tatumstände sprechen dafür, dass die Verdeckungsabsicht bewusstseinssdominant war. Dies folgt daraus, dass er auf die Anweisungen der Polizei die ~~Rennen~~ besonderen Verkehrsverstöße beging und bis zuletzt versuchte einer Festnahme zu entgehen.

Favorit bsp.  
jeweilige  
Mittel

(2) Er könnte auch aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Hierbei handelt es sich allerdings <sup>nur</sup> um ein Auffangmerkmal. Primäres Handlungsmotiv des P scheint die Verdeckungsabsicht gewesen zu sein. Insofern ist die Verdeckungsabsicht aus Ver. 9 vorrangig als spezielle Ausprägung eines niedrigen Beweggrundes. Da andere niedrige Beweggründe nicht erschöpflich sind, ist Ver. 4 nicht verwirkt.

2. P handelte rechtmäßig sowie schuldhaft.

3. Zwischenergebnis

P hat sich gemäß par I, IV var. 5, 7, 9 StGB hinreichend verdeckt gemacht.

II. P hat sich durch den Unfall auch gemäß § 303 II StGB zu lasten des K hinreichend verdeckt gemacht, da das Taxi infolgedessen einen Totalschaden erlitt.

III. P ist ~~explosiv~~ aufgrund seines anschließenden Fluchtversuchs nicht gemäß par I Nr. 2 StGB zu lasten des K hinreichend verdeckt, da er in unmittelbarer Nähe zum Unfallort

bereit gestellt wurde und sich damit nicht entfernt hat i.S.d. § 142 II StGB.

### Tatkomplex 3: Konfrontation mit den PB A und PB M

I. P. könnte nach § 144 I StGB i.V.m. § 149 II, 137 II Nr. 1 Abs. 2 StGB hinreichend verächtlich sein, indem er gezielt in Richtung der PB A und PB M schlägt, als diese ihn festnehmen wollten.

#### 1. Tatbestand

a. Der objektive Tatbestand des § 144 I StGB ist erfüllt. Bei den Polizeibeamten handelt es sich um Amtsträger (§ 141 Nr. 2 StGB), die den P festnehmen wollten und dabei eine Diensthandlung verübt haben.

Ein tatsächlicher Angriff i.S.d. § 144 I StGB ist eine unmittelbare auf den Körper zielsehende gewaltsame Einwirkung. Eine körperliche Verletzung muss dabei nicht entstehen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut, der lediglich auf einen "Angriff" und gerade nicht auf den Erfolg einer Verletzung abstellt. Demnach stellt der Schlag in Richtung der Polizeibeamten einen tatsächlichen Angriff dar.

b. P handelte dabei vorsätzlich.

guter Aufc!

(Die Diensthandlung war auch rechtmäßig, §§ 114 III, 113 II StGB i.V.m. § 107 II StPO.

2. P handelte rechtmäßig sowie erlaubt.

3. Indem er ein Taschenmesser mit 10cm Klingelegte bei sich füllte, hat er auch das Regelbeispiel aus § 114 II StGB i.V.m. § 113 II Nr. 1 StGB verwirklicht.

II. Aus denselben Gründen ist P auch gemäß § 113 I, II Nr. 1 StGB sowie § 1223 I, II StGB hinreichend verdächtig.

### III. Konkurrenz

§ 113 StGB und § 114 StGB stellen zueinander in Tatsiehnheit (§ 102 StGB), da verschiedene Rechtsgüter von diesen Vorschriften geschützt werden sollen. Während § 113 StGB das Gewaltmonopol des Staates schützt, dient § 114 StGB dem Individualschutz der Amtsträger. § 1223, II StGB stellt das jeweils in Tatsiehnheit.

Kün nimm Th!

### Tatkomplex 4: Einsatz des Taschenmessers

I. Indem P das Taschenmesser gegen PB M einsetzte und ihn in den Oberarm stach hat er sich sowohl gemäß § 114 II StGB i.V.m. §§ 114 II, 113 II Nr. 1 StGB als auch gemäß § 113 I, II Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

II. P könnte sich außerdem zu lasten des PB M gemäß § 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB hinreichend verächtlich gemacht haben, indem er ihm in den Oberarm stach.

~~Der Stich in den Oberarm~~

1. Der Stich in den Oberarm stellt eine ille und unangemessene Belästigung dar mit der Folge eines pathologischen Zustands des PB M. Es liegt demnach eine körperliche Misshandlung sowie eine Gesundheitsgefährdung vor.

Das Taschenmesser stellt außerdem jedenfalls ein gefährliches Werkzeug i. J. d. § 224 I Nr. Alt. 2 StGB dar, da es nach seiner konkreten Art der Verwendung abstrakt geeignet ist ~~absichtlich~~ Verletzungen herbeizuführen.

Da der Stich in den Oberarm gering und nicht in Richtung Herz oder Kopf kann von einer auch nur abstrakten Lebensgefahr nicht ausgehen werden, sodass § 224 I Nr. 5 nicht erfüllt ist.

2. Da P den Stich gestellt volllig, handelt er vorsätzlich. Er handelt auch rechtwidrig und schuldhaft.

### III. Konkurrenz

Die Delikte der verschiedenen Tatkomplexe stehen zueinander in Tatmehrheit (§ 13 StGB). Dies gilt auch für den Silly gegen die Polizisten sowie den

Stich mit dem Messer, da eine Vorstüzer in Form einer Vorstüzerweiterung durch die Verwendung des Taschenmesser vorliegt.

#### IV. Sachuntergebnis

P hat sich gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 2 StGB  
in Tateinheit zu § 130 37 StGB hinreichend verdächtig gemacht.  
Hierzu stellt P 111 I, II Var. 5, 7, 9 <sup>StGB</sup> sowie § 130 3 I StGB in  
Tatmehrheit. Außerdem stellt L 114 I, II, 113 I, II  
Nr. 1 StGB in Tateinheit mit § 113 I, II Nr. 1 StGB sowie  
§ 122 3 I, II StGB in Tatmehrheit. Dies stellt wiederum  
mit den Tateinleidern begangene § 114 I, II, 113 I, II Nr. 1 StGB  
und § 113 I, II Nr. 1 StGB sowie § 122 3 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB  
in Tatmehrheit.

## B Prozessuale Fakten

I. Zuständiges Gericht ist gemäß § 74 II Nr. 3 StGB sowie § 7 I StPO des Landgericht Hamburg als Schwurgericht. Die Mitwirkung eines dritten Richters ist anzurufen, Nr. 113 Abs. 3 RiStBV i.V.m. § 76 II Nr. 18 VfJ.

II. Die U-Haft des P ist aufrecht zu erhalten, § 112 StPO. Aufgrund der dargestellten Beweislage liegt auch ein drohender Tatverdacht gegen P vor. Außerdem besteht ein Haftgrund nach § 112 II Nr. 2, III StPO. Aufgrund des fundierteren der Verhältnismäßigkeit bedarf es entgegen dem Wortlaut des § 112 III StPO auch in diesen Fällen eines Haftgrundes, wenn auch mit geringeren Anforderungen. Der Haftgrund der Fleulfefel folgt hier aus der hohen Strafanstossung, der Auslandsbeziehungen, der Arbeitlosigkeit sowie dem Umstand, dass P ohne feste Wohnstätte lebt. Angesichts des Tatvorwurfs erweist sich die Festnahme der U-Haft als verhältnismäßig. Angesichts des Tatvorwurfs erweist sich die Festnahme der U-Haft als verhältnismäßig.

III. P ist gemäß § 140 I Nr. 1, Nr. 2, II StPO ein Verteidiger notwendig beizutragen. Dem steht die Verteidigung durch RA Göttler nicht entgegen, da ~~er~~ sie ihr Mandat niedergelegt hat und P nur noch provisorisch vertritt. Eine Beiratung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers ist

(P) Schwergewicht  
als Grund für  
Nichtbeiratung,  
diskutierbar.

gemäß § 144 I StPO zulässig und vorliegend prozessökonomisch, damit der Pflichtverteidiger den Prozessfortgang von Anfang an miterlebt und eine Prozessunterbrechung nicht zu befürchten hat.

IV. Da P über keine Fahrerlaubnis verfügt kommt eine (vorläufige) Entziehung derselben nicht in Frage, § 161a StPO bzw. § 65 StGB. Die Anordnung einer Sperrre bleibt daher gemäß § 69a I 3 StPO zulässig und ist zweckmäßig. Angenommen der diversen Verkehrsverstöße sowie der daraus resultierenden gravierenden Folgen ist die Sperrre mindestens für ~~etwa~~ 5 Jahre zu beantragen.

V. Das Taxi ist an den Zeugen K gemäß § 144 I StPO herauszugeben.

VI. Die Einziehung von Taxamesser sowie Einbruchswerkzeug ist zu beantragen, § 74 I Alt. 2 StPO.

VII. Es besteht gemäß § 35 I Nr. 3 Var. 2 StPO sowie nach § 355 II Nr. 1 StPO eine Nebenklagebefreiung.

Nur! Vermutlich  
verhältnisf. Tat.

VIII. Die laufende Bewährungsstrafe durch die Verurteilung vom 29.10.2015 ist im Prozess einzubeziehen.

IX. MiStra-Mitteilungen nach Nr. 13, 14, 15, 42, 43 MiStra.

Staatsanwaltschaft Hamburg  
17 Js 1827148

08.10.2018  
E.H.! Heftable!

### Anklageschrift

Der Beschuldigte

Miroslav Papic

geboren am 23.05.1992 in Panevezys (Litauen)

Familienstand : ledig

Staatsangehörigkeit : litauisch

wohnhaft : ohne festen Wohnsitz

✓ - einschlägig vorbestraft -

✓ in dieser Sache am 16.08.2018 aufgrund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Hamburg vom 09.08.2018 (Az.: 1601S 125118)  
in U-Haft in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

✓ Haftprüfungstermin am 10.02.2019

✓ Verteidigerin: RA Dr. Tine göttler, Kölnerstraße 10, 20571 Hamburg

wird angeklagt,

am 08.08.2018 ~~derzeit~~

in Hamburg

durch vier selbstständige Handlungen, jeweils durch dieselbe Handlung,

1.

a. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zu weigern und dabei in einen anderen umsässeren Raum eingebrochen ist <sup>und damit</sup> ~~Sache~~ eine Sache gestohlen hat, die durch eine andere Schutzmöglg. gegen Wegnahme besonders gesichert ist

b. rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört ~~hat~~ zu haben

2. a. einen anderen Menschen heimlich, mit gemeinfährlichen Mitteln getötet zu haben, um eine andere Straftat zu verdecken

b. rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört zu haben

3a.) und 4.a) jeweils

einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Sankten verfahren ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet und ihm dabei tatsächlich angegriffen zu haben

3a.) und 4b.)

eine andere Person körperlich misshandelt und an der sexuellen geärgert zu haben, wobei dies in Fall 3b) lediglich versucht wurde und in Fall 4b) mittels eines gefährlichen Werkzeugs geschah,

Indem er

Tatheit +  
Tatort  
fehlen!

J.O.

konkretisieren!

- 1.) das Taxi des Zeugen K mit dem amtlichen Kennzeichen „HH-AU 123“ mit einem Schraubenzieher ~~aufbrach~~ öffnete, die Kündigung herausriß und wegführte, um sich in den Besitz des Pkw zu bringen,
- 2.) bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit bis zu 145 km/h fuhr, dabei mehrfach Rotlicht missachtete, auf der gegenüberliegenden Fahrspur fuhr, reich überholte und obwohl keine Fahrlaubnis, schlechte Sichtverhältnisse bestanden, reger Verkehr herrschte und er ~~hatte~~ eine BAK von 1,17 Promille, wobei er, was er billigend in Kauf nahm, mit einem anderen Taxi kollidierte, infolgedessen ein Fahrsitz insasse stark, weitere sich selber verletzen <sup>und</sup> die Fahrsitz ~~die~~ wirtschaftlichen Totalschaden erlitten, um die vorangegangenen Straftaten zu redenken,
- 3.) anschließend vom Unfallort zu fliehen versuchte und

dabei die PB K und PB M zu schlagen versuchte, um sich einer Festnahme zu entziehen, wobei die Polizeibeamten unverletzt blieben und P ein Taschenmesser mit einer Klingengröße von 10cm in der Hosentasche mitführte,

Folgt TD

4.) daraufhin das Taschenmesser herausholte und gezielt damit den PB M in den Oberarm stach, der stark blutete, aber ~~noch~~ keine langfristigen Verletzungen davontrug.

Verbrechen und Vergelten Strafbare gemäß 11113 I, II, 1141, II, 2111 T, II Ver. 5, 7, 9, 223 I, II, 224 I Nr. 2, 242 I, 263 D Nr. 1 Nr. 2 Alt. 2, 303 T, 22, 23 I Alt. 2, 52, 53, 69a I 3, 74 StGB

Es wird beantragt werden, den Schraubendreher, den schwarzen Handschuh sowie das Taschenmesser einzuziehen.

Ferner wird beantragt werden, eine Spur für die Erteilung einer Fahrerlaubnis anzurufen.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen, Termin zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hamburg - Schwergericht - anzuberaumen und den Haftbefehl aufrechtzuhalten, die Haftdauer zu festsetzen und dem Beschuldigten einen zusätzlichen Pflichtverteidiger beizuwenden.

Unterschrift, Staatsanwalt

## Votum

- im ersten Tatkomplex prüfen Sie sehr sauber und mit guter Beweiswürdigung den Diebstahl in einem besonders schweren Fall; im Rahmen der Schuld wäre noch auf die Alkoholisierung mit genauer Berechnung der BAK zum Tatzeitpunkt / Verwertbarkeit einzugehen gewesen
- 2. Tatkomplex: achten Sie auf einen vollständigen Obersatz, der alle TBs-Merkmale umfasst; die Heimtücke war hier mangels Ausnutzungsbewusstseins eher abzulehnen (dies ließe eher den Schluss eines d. d. 1. Grades zu, hier war aber gerade die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit problematisch); im Rahmen dieser Abgrenzung haben Sie sehr schön mit den Argumenten aus dem SV gearbeitet; es wäre noch stärker auf den Zeitpunkt der tatrelevanten Handlung abzustellen gewesen (im Tunnel hatte der BS keine Chance mehr); der Vorsatz muss auch im Hinblick auf das objektive MM „gemeingefährliches Mittel“ geprüft werden
- die Prüfung des Tatgeschehens nach dem Unfall gelingt inhaltlich gut; dies ist jedoch nur ein Tatkomplex
- schönes prozessuales Gutachten; hier fehlt die Diskussion darüber, ob die Schwägerschaft ein Grund für die Nichtbeordnung ist; die Verurteilung, die vor hiesiger Tat rechtskräftig ist, wird nicht einbezogen!
- Anklage: Tatzeit und Tatort müssen zwingend ins Konkretum + im Fall 4: Konkretisierung des subj. TB, sonst sehr ordentlich

12 Punkte

CP5